



**Jugendordnung des
1. Paderborner Schwimmvereins
von 1911 e.V.**



Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Jugendordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten aber stets für Frauen wie auch für Männer. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Jugendordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 1

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des 1. Paderborner Schwimmverein von 1911 e.V. (nachstehend 1. PSV genannt). Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend, soweit dies nicht bereits in der Satzung des 1. PSV geschieht, geregelt.

§ 2

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Jugendausschussmitglieder.

§ 3

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
3. zeitgemäße Jugendarbeit
4. überfachliche Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, dem Elternhaus, der Schule und allen übrigen Bildungs- und Erziehungsinstituten.

§ 4

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der 1. und 2. Jugendwart

§ 5

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte und des Vereinsjugendausschusses
- Festlegung der Richtlinien für den Jugendausschuss, Entlastung und Wahl der Jugendausschussmitglieder
- Wahl der Jugendwarte
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, den Jugendwarten und dem Jugendausschuss. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 8 Jahren.

§ 7

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr vor der Vereins-Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Jugendwart einberufen. Anträge zur Jugendvollversammlung sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich an den 1. Jugendwart zu richten.

Auf Antrag der Mitglieder des Jugendausschusses mit mindestens 2/3 Mehrheit oder auf Antrag des 1. Jugendwartes ist vom 1. Jugendwart eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 8

Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des 1. PSV.

§ 9

Die Geschäftsordnung des 1. PSV ist bei der Abhaltung der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem 1. Jugendwart als Vorsitzenden des Jugendausschusses und dem 2. Jugendwart. Sie bilden das Team Jugendwarte.
- bis zu sechs berufene Mitglieder der Vereinsjugend ab 14 Jahren.

§ 11

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben entsprechend der Jugendordnung, der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

§ 12

Der 1. und 2. Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt. Gewählt werden darf jedes Mitglied des 1. PSV, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13

Die Jugendwarte vertreten die Jugendlichen des Vereins im Vorstand des 1. PSV.

Paderborn, im März 2009